

Betreff:

Ersatzbepflanzung am Stöckheimer Markt

Organisationseinheit:

Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

23.11.2015

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (zur Kenntnis) 03.12.2015

Sitzungstermin

Status

Ö

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrates 211 vom 24. September 2015:

„Es wird beantragt, dass am Stöckheimer Markt, Höhe Sparkasse, eine Ersatzbepflanzung durchgeführt wird.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die genannte Fläche befindet sich in Privatbesitz. Eine Gestaltung durch die Verwaltung ist daher nicht möglich.

Loose

Anlage/n:

keine

Betreff:

Hundekotentsorgungsbehälter

Organisationseinheit:

Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

23.11.2015

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

03.12.2015

Status

Ö

Sachverhalt:

Protokollnotiz des Stadtbezirksrates 211 vom 24. September 2015:

„Aufstellung eines Hundekotentsorgungsbehälters.

Der Stadtbezirksrat nimmt die Stellungnahme 15-00405-01 zur Kenntnis.

(Der sehr enge Budgetrahmen für die Grünflächenpflege und die personellen Ressourcen in diesem Bereich lassen eine weitere Aufstellung von sogenannten Hundestationen nicht zu.)

Protokollnotiz:

Der Stadtbezirksrat bittet die Verwaltung um folgende Auskünfte:

1. Wieviel kostet eine Hundestation?
2. Wie hoch ist das Hundesteueraufkommen in Stöckheim und wie hoch in Leiferde?

FB 67 mit der Bitte um Benennung der Kosten für eine Hundestation.

FB 20 mit der Bitte um Beantwortung der Hundesteueraufkommen.“

Stellungnahme:

Die Kosten für Lieferung und Einbau belaufen sich auf rund 1.000 €.

Die jährlichen Unterhaltungskosten betragen ca. 1.100 €.

Loose

Anlage/n:

keine

Betreff:

Beleuchtung Durchgang Siekgraben/ Am Apfelgarten

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

23.11.2015

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (zur Kenntnis) 03.12.2015

Sitzungstermin

Status

Ö

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrats (Anregung gem. § 94 Abs. 3 NKomVG):

Es wird beantragt, dass am Durchgang zwischen Siekgraben und Am Apfelgarten für eine ausreichende Straßenbeleuchtung gesorgt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Verbesserung der beschriebenen Beleuchtungssituation habe ich veranlasst, dass im Bereich der Wegeverbindung ein zusätzlicher Beleuchtungsmast installiert wird. Ergänzend hierzu ist der Rückschnitt des umfangreichen beidseitigen Grünbewuchses erforderlich.

Es ist vorgesehen, die Arbeiten in diesem Jahr auszuführen.

i. A. Warnecke

Anlage/n:

keine

Betreff:

Baumbepflanzung Bahnhofstrasse

Organisationseinheit:

Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

23.11.2015

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

03.12.2015

Status

Ö

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrates 211 vom 24. September 2015:

„Die Verwaltung wird gebeten in der Bahnhofstrasse den Baumbestand zu überprüfen und die zwei abgestorbenen Bäume in Höhe des Friedhofs durch Neue zu ersetzen.

Mit Schutzbügel vor Anfahren.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Baumbestand wurde überprüft. Drei Bäume werden zeitnah entfernt und bei vier Bäumen wird das Totholz entfernt.

Der Ortsteil Leiferde unterliegt den Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2002. Es werden daher keine Ersatzpflanzungen bei abgängigem Baumbestand durchgeführt.

Loose

Anlage/n:

keine

Betreff:

Bolzplatz Thiedebacher Weg

Organisationseinheit:

Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

23.11.2015

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

03.12.2015

Status

Ö

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrates 211 vom 16. Juli 2015:

„Es wird beantragt, den Bolzplatz Thiedebacher Weg zu sanieren, damit die Kinder und Jugendlichen hier wieder Fußball spielen können.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vertiefungen im Bereich der Ballspielfläche sind im Juni/Juli d. J. mit Boden aufgefüllt und mit Rasen eingesät worden. Der Platz befindet sich zurzeit (10. November 2015) in einem akzeptablen Zustand und kann gefahrlos bespielt werden.

Loose

Anlage/n:

keine

Betreff:

Bolzplatz Hahnenkamp

Organisationseinheit:

Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

23.11.2015

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

03.12.2015

Status

Ö

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrates 211 vom 16. Juli 2015:

„Es wird beantragt, den Bolzplatz Hahnenkamp zu sanieren, damit die Kinder und Jugendlichen hier wieder Fußball und Basketball spielen können. Beseitigung der herein wachsenden Sträucher u. Bäume, ebnen der Rasenfläche, Markierungen für Basketballspiel.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Um die vom Stadtbezirksrat angeregten Sanierungsmaßnahmen auf dem Bolzplatz Hahnenkamp/Schenkendamm durchführen zu können, sind Mittel in Höhe von ca. 18.000 € erforderlich, die im laufenden Jahr 2015 nicht zur Verfügung stehen.

Ein verbindlicher Termin für die Realisierung der Maßnahmen kann seitens der Verwaltung zurzeit nicht genannt werden, da vorab noch eine ganze Reihe von Spielplatzsanierungen mit deutlich höherer Dringlichkeit abgearbeitet werden müssen.

Loose

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im StBezR 211

TOP 5.1

15-01223

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Baugebiet Stöckheim-Süd

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (zur
Beantwortung)

03.12.2015

Status

Ö

Sachverhalt:

Es wird angefragt, wie der gegenwärtige Sachstand des Baugebietes Stöckheim-Süd ist.

Gez. Kuthe

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im StBezR 211

TOP 5.2

15-01230

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Bau für die Schulkindbetreuungsplätze in Leiferde

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (zur
Beantwortung)

03.12.2015

Status

Ö

Sachverhalt:

Es wird angefragt, ob es einen konkreten Baubeginn für die Schulkindbetreuungsplätze gibt und wann mit der Fertigstellung der Räumlichkeiten zu rechnen ist.

Gez. Sabine Brozat-Essen

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im StBezR 211

TOP 5.3

15-01226

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Baugebiet Trakehnenstraße-Ost

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (zur
Beantwortung)

03.12.2015

Status

Ö

Sachverhalt:

Es wird angefragt, wie der gegenwärtige Sachstand des Baugebietes Trakehnenstraße-Ost ist.

Gez. Kuthe

Anlage/n:

keine

Betreff:

Internetverbindung Am Apfelgarten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (zur
Beantwortung)

03.12.2015

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Internetverbindung im Bereich Am Apfelgarten ist im Vergleich zum restlichen Ortsteil sehr langsam. Es wird daher angefragt:

1. Ist der Verwaltung dieser Zustand bekannt?
2. Was gedenkt die Verwaltung dagegen zu unternehmen?

Gez. Kuthe

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirk 211

TOP 5.5

15-00757

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Geschwindigkeitsüberschreitung am Hahnenkamp

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.09.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde
(Entscheidung)

24.09.2015

Status

Ö

Sachverhalt:

Bei der letzten Geschwindigkeitsmessung am Hahnenkamp wurde festgestellt, dass 77 % der Kfz zu schnell waren

Was gedenkt die Verwaltung dagegen zu tun?

Gez.

Eike Kuthe

Anlage/n:

keine

Betreff:

Geschwindigkeitsüberschreitung am Hahnenkamp

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

23.11.2015

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

03.12.2015

Status

Ö

Sachverhalt:

Anfrage der CDU-Fraktion:

Bei der letzten Geschwindigkeitsmessung am Hahnenkamp wurde festgestellt, dass 77 % der Kfz zu schnell waren.

Was gedenkt die Verwaltung dagegen zu tun?

Stellungnahme der Verwaltung:

Prinzipiell besteht die Möglichkeit, auf der Fahrbahn Piktogramme (30 km/h) aufzubringen.

Eine in anderen Straßen ebenfalls bewährte Möglichkeit wäre die Anordnung von alternierenden Parkständen in der Fahrbahn; diese wären allerdings aufgrund des geringen Parkdrucks in der Straße Hahnenkamp nicht regelmäßig belegt und daher bezüglich einer angestrebten Geschwindigkeitsreduzierung nicht zielführend.

Eine Messung mittels Seitenstrahlgerät erfolgte vom 6. bis 13. Juli 2015. Die Auswertung der Messergebnisse ergab, dass 74 % der Fahrzeuge nicht schneller als 40 km/h gefahren sind, nur 2 % der Fahrzeuge fuhren schneller als 50 km/h.

Ein Unfallschwerpunkt ist nicht vorhanden.

Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung sowie der betragsmäßig geringen Geschwindigkeitsüberschreitungen sieht die Verwaltung keinen Handlungsbedarf.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung)

Organisationseinheit:

Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

06.11.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Anhörung)	09.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	11.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rünigen (Anhörung)	12.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung)	23.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	24.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	24.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	25.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	26.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	01.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	02.12.2015	Ö
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	02.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:

„Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Begründung:

Die zurzeit gültige Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig wurde in ihren Grundlagen vom Rat am 5. Juli 2005 beschlossen und zuletzt mit der dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung) vom 21. Oktober 2014 geändert.

Anlass für die nunmehr empfohlenen Änderungen der Satzung sind im Wesentlichen

- notwendige Anpassungen an das Niedersächsische Bestattungsgesetz und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz,
- die Änderung des Begriffes „Blindenhunde“ zu „Assistenzhunde“ nach § 4 Abs. 8 Hundesteuersatzung gemäß Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 15. Juli 2014,
- inhaltliche Vereinfachungen und Konkretisierungen der Friedhofsordnung,
- die Privatisierung des Krematoriums und die Inbetriebnahme des Ritualen Waschhauses mit Gebetsplatz,
- die Widmung des historischen Reformierten Friedhofs und die damit verbundene grundsätzliche Aktivierung für Belegungszwecke.

Die empfohlenen Satzungsänderungen werden wie folgt erläutert:

1. § 1 Abs. 1

Die Anschrift Stadtfriedhof, Helmstedter Straße 54 c, existiert im Straßenverzeichnis nicht mehr. Die Adresse des neuen Teils des Stadtfriedhofs lautet jetzt Stadtfriedhof, Franz-Frese-Weg 3.

Die weiteren für den Stadtfriedhof aufgeführten Anschriften Stadtfriedhof, Helmstedter Straße 38 a (alter Teil Stadtfriedhof) und 42 (Torhaus), werden beibehalten. Da sich die Feierhalle 1 außerhalb des Stadtfriedhofgeländes befindet, ist sie zusätzlich als öffentliche Einrichtung aufzunehmen. Ebenso wird der Reformierte Friedhof aufgenommen. Der Reformierte Friedhof, Juliusstraße Ecke Sophienstraße, ist neben dem Garnisonsfriedhof der einzige historische Friedhof, der sich im Eigentum der Stadt Braunschweig befindet. Angestrebt wird, in einem historischen Umfeld, ein besonderes Beisetzungsangebot ab dem Jahr 2016 zu schaffen.

2. § 2 Abs. 5

Der Umgang mit Urnengrabstätten im Falle einer Entwidmung bzw. Außerdienststellung bezüglich einer Ersatzgrabstätte oder deren Herrichtung wurde bislang nicht geregelt. Durch den Entfall des Wortteils „Erd“ werden nun alle Grabstätten erfasst.

3. § 4 Abs. 2 lit. a)

Kinderwagen und Rollstühle sind in der Satzung nicht explizit zu regeln und werden aus diesem Grund in § 4 Abs. 2 lit. a) nicht mehr aufgeführt. Die weitere Änderung des Abs. 2 lit. a) ist redaktioneller Art.

§ 4 Abs. 2 lit. c)

Die Einschränkung bei der Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof wird mit der vorgeschlagenen Änderung zeitlich näher bestimmt.

§ 4 Abs. 2 lit. h)

Der Ersatz des Wortes „Blinderhund“ durch die Bezeichnung „ausgebildeter Assistenzhund“ ist in Anlehnung an die Änderung des § 4 Nr. 8 der Hundesteuersatzung gemäß Ratsbeschluss vom 15.07.2014 erforderlich.

4. Überschrift Abschnitt III.

Der Begriff Feuerbestattung beinhaltet auch den Vorgang der Kremierung. Durch die Privatisierung des Krematoriums wird diese Leistung von der Stadt Braunschweig nicht mehr angeboten. Urnenbeisetzungen sind aber weiterhin Bestandteil des Leistungsangebotes der Stadt. Dies soll mit der Änderung der Überschrift verdeutlicht werden.

5. § 6 Abs. 1

Durch die Privatisierung des Krematoriums sind Feuerbestattungen nicht mehr bei der Stadt Braunschweig zu beantragen. Auf die Notwendigkeit, die weiter angebotenen Leistungen der Urnenbeisetzungen bei der Stadt Braunschweig zu beantragen, wird mit der vorgeschlagenen Änderung des § 6 Abs. 1 hingewiesen.

Darüber hinaus wird im letzten Satz eine inhaltliche Konkretisierung vorgenommen, da Urnenbeisetzungen „unter dem grünen Rasen“ in anderen Grabfeldern mit Teilnahme möglich sind.

6. § 6 Abs. 3

Der bisherige Satz 3 wird gestrichen, da der Sachverhalt bereits in § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes geregelt ist. Stattdessen werden die Tage, an denen keine Bestattungen durchgeführt werden, nunmehr in der Friedhofsordnung konkretisiert.

7. § 6 Abs. 4

Durch die Privatisierung des Krematoriums wird die Kremierung als Teilleistung der Feuerbestattung von der Stadt Braunschweig nicht mehr angeboten.

Die Herstellung von Erd- und Urnengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Eine eventuelle Beauftragung von Dienstleistern ist in der Friedhofsordnung nicht regelungsbedürftig.

8. § 7 Abs. 3

Die Satzergänzung ist erforderlich, um bei abweichenden Sarggrößen (die in den letzten Jahren zunehmend auftreten) durch ausreichend große Gräfte einen reibungslosen Bestattungsablauf sicherzustellen.

9. § 7 Abs. 5

Neben einer redaktionellen Anpassung ist die Änderung des Abstandes zwischen den Gräbern um 0,1 m aus Gründen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung erforderlich.

10. § 7 Abs. 6

Dieser Absatz entfällt, da die Bestattungsfristen in § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes geregelt sind.

11. § 7 Abs. 7

Der Abs. 7 des § 7 entfällt, da die Ruhezeiten in § 14 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes geregelt sind.

12. § 7 Abs. 8

Auf Grund des Wegfalls der Absätze 6 und 7 wird der bisherige Absatz 8 zum neuen Absatz 6.

13. § 8 Überschrift

Die Überschrift wird wie in § 7 als Mehrzahl benannt.

14. § 8 Abs. 1 S. 3

Da es keine gesetzlichen Vorgaben für Überurnen aus Kunststoff für Beisetzungs- zwecke gibt, entfällt die bisherige Einschränkung. Die Ergänzung in Satz 3 ist notwendig, um bei abweichenden Urnen- und Überurnengrößen (die in den letzten Jahren vermehrt auftreten) durch ausreichend große Gruben zur Aufnahme der Urnen und Überurnen einen reibungslosen Bestattungsablauf sicherzustellen. Die Ergänzung des Satz 4 berücksichtigt die Besonderheiten des Reformierten Friedhofs.

15. § 8 Abs. 1 S. 4

Die neue Regelung entspricht dem besonderen Charakter des Reformierten Friedhofs.

16. § 8 Abs. 2

Der Absatz entfällt, da der Sachverhalt bereits in § 14 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes geregelt ist.

17. § 8 Abs. 3

Auf Grund des Wegfalls des bisherigen Abs. 2 wird Abs. 3 zu Abs. 2.

18. § 8 Abs. 4

Der Absatz entfällt, da der Sachverhalt keiner satzungsrechtlichen Regelung bedarf.

19. § 9 Abs. 3

Der Absatz entfällt, da der Sachverhalt bereits in § 15 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes geregelt ist.

20. § 10 Abs. 3

Der Absatz entfällt, da der Sachverhalt bereits in § 15 des Niedersächsischen Bestattungsgesetz geregelt ist.

21. § 12 Abs. 1

Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, nachdem in einem gerichtlichen Verfahren eine Unklarheit aufgetreten ist.

22. § 12 Abs. 4

Im Bereich der Urnengrabstätten wird, neben einer redaktionellen Anpassung unter b), unter g) eine dem Reformierten Friedhof entsprechende Urnengrabstätte, welche dem besonderen Charakter dieses Friedhofs entspricht, angeboten.

23. § 12 Abs. 5

Der Absatz entfällt, da der Sachverhalt in § 15 Abs. 1 der Satzung geregelt ist.

24. § 13 Überschrift

Die Überschrift des Paragraphen wird geändert, da man bei Erdbegräbnissen von Erdbestattungen und bei Urnenbegräbnissen von Urnenbeisetzungen spricht.

25. § 13 Abs. 1

Da gem. § 14 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes die Ruhezeit generell 20 Jahre beträgt und Abweichungen möglich sind, ist eine weitergehende Regelung entbehrlich. Durch den Wegfall der §§ 7 Abs. 7 und 8 Abs. 2 ist der Bezug des § 13 Abs. 1 auf diese Paragraphen nicht mehr gegeben.

Die Anlage von Reihengräbern besteht auf allen von der Stadt Braunschweig verwalteten Friedhöfen. Daher entfällt der Hinweis auf Reihengräber auf dem Stadtfriedhof. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Konkretisierungen.

26. § 13 Abs. 2

Der Abs. 2 des § 13 entfällt, da die Ruhezeiten in § 14 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes geregelt sind.

27. § 13 Abs. 3

Abs. 3 des § 13 wird gestrichen, da kein legitimes Interesse an einer solchen Regelung besteht.

28. § 13 Abs. 4

Durch den Wegfall der Absätze 2 und 3 wird der Absatz 4 zu Absatz 2. Das Wort „Beisetzungen“ wird geändert, da man bei Erdbegräbnissen von Erdbestattungen spricht.

29. § 13 Abs. 5

Durch den Wegfall der Absätze 2 und 3 wird der Absatz 5 zu Absatz 3. Die Erdbestattungen in Erdgemeinschaftsgräbern werden nicht anonym durchgeführt, wodurch dieser Hinweis entfällt. Da an den Gemeinschaftsgrabmalen nicht zwangsläufig Schriftplatten mit den Namen und Daten der Bestatteten befestigt werden, sondern hier auch andere Möglichkeiten zum Tragen kommen können, um auf die Verstorbenen hinzuweisen, ist die Änderung des Textes erforderlich.

Die gesetzliche Mindestruhezeit ist in § 14 Niedersächsisches Bestattungsgesetz geregelt, sodass hier kein besonderer Hinweis auf die Ruhezeit erforderlich ist.

30. § 14 Abs. 1

Da der bisherige § 8 Abs. 2 entfällt, wird der Hinweis auf diesen Paragraphen gestrichen.

31. § 14 Abs. 2 lit. a)

Der dritte Satz unter dem Buchstaben a) wird gestrichen, da der Sachverhalt keiner satzungsrechtlichen Regelung bedarf.

32. § 14 Abs. 2 lit. b) S.1

Da die Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen nicht anonym durchgeführt werden, entfällt dieser Hinweis.

33. § 14 Abs. 2 lit. b) S.3

Da auf den Gemeinschaftsgrabmalen nicht zwangsläufig Schriftplatten mit den Namen und Daten der Beigesetzten befestigt werden, sondern auch andere Möglichkeiten zum Tragen kommen können, um auf die Verstorbenen hinzuweisen, ist die Änderung des Textes erforderlich.

34. § 15 Abs. 1

Der Sachverhalt des entfallenen § 12 Abs. 5 wird durch Änderungen des § 15 Abs. 1 jetzt hier beschrieben. Da die §§ 7 Abs. 7 und 8 Abs. 2 entfallen, ist der Bezug des § 15 Abs. 1 auf diese Paragraphen nicht mehr gegeben. Die weiteren Ergänzungen des Abs. 1 dienen der Konkretisierung.

35. § 15 Abs. 2 S.1

Da der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes auch mehrfach erfolgen kann, wird das Wort „einmal“ gestrichen.

36. § 15 Abs. 2 S.5

Satz 5 wird gestrichen, da er durch die Änderung in Satz 1 obsolet ist.

37. § 15 Abs. 7 S.1

Da die §§ 7 Abs. 7 und 8 Abs. 2 entfallen, ist der Bezug des § 15 Abs. 7 auf diese Paragraphen nicht mehr gegeben.

38. § 15 Abs. 7 S. 2

Die redaktionelle Anpassung dient der Konkretisierung.

39. § 19 Satz 3

Satz 3 des Paragraphen wird gestrichen, da der Sachverhalt keiner konkreten Regelung durch die Friedhofsverwaltung bedarf.

40. § 20 Überschrift

Die Änderung der Überschrift erfolgt aus Gründen der Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch.

41. § 20 Abs. 2 Satz 2

Da an den Gemeinschaftsgrabstätten keine Nutzungsrechte bestehen, ist der Hinweis auf den Haftungsausschluss nicht erforderlich.

42. § 23 Abs. 2

Die Ergänzungen des § 23 sind zur Konkretisierung der Benutzungsbedingungen erforderlich.

43. § 23 Abs. 4

Der Absatz entfällt, da der Sachverhalt in § 7 Niedersächsisches Bestattungsgesetz geregelt ist.

44. § 24 Abs. 1

Da der § 24 nur einen Absatz enthält, entfällt der Hinweis auf Abs. 1. Durch die Einrichtung des rituellen Waschhauses sowie der Aufnahme der Feierhalle 1 in die Satzung ist die textliche Ergänzung erforderlich.

45. § 24 Abs. 2

Der Abs. 2 wird gestrichen, da der Sachverhalt in der Friedhofsgebührensatzung geregelt ist.

46. § 27 Abs. 1

Die Änderungen im ersten Halbsatz sind auf Grund notwendiger Anpassungen an die Gesetzgebung erforderlich.

Durch den Wegfall der Absätze 6 und 7 des § 7 der Satzung ist § 27 Abs. 1 S.1 Nr. 4 zu korrigieren. Da der § 10 Abs. 3 entfällt ist § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 zu korrigieren. Ebenso entfällt § 23 Abs. 4 der Satzung, wodurch § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 gestrichen wird.

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung zur Friedhofsordnung ergibt sich aus dem § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, wonach der Rat (die Vertretung) über Satzungen und Verordnungen beschließt.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1:

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung)

Anlage 2:

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Satzungstexte der Friedhofsordnung

**Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe
in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsordnung)**

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVGl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung) vom 5. Juli 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 24. Juli 2005), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 21. Oktober 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 19. November 2014, S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Friedhöfe (Stadtfriedhof Helmstedter Straße 38 a, 42 und Franz-Frese-Weg 3 und die Friedhöfe der ehemaligen Ortsteile Bevenrode, Bienrode, Broitzem, Harxbüttel, Hondelage, Lamme, Rautheim, Rünigen, Schapen, Stöckheim, Thune, Timmerlah, Volkmarode, Waggum, Wenden und der Friedhof Veltenhof sowie der Reformierte Friedhof) und die Feierhalle 1, Helmstedter Straße 38 a sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Braunschweig.“

2. § 2 Abs. 5 S.1 wird wie folgt geändert:

„Alle Grabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Für Berechtigte nach § 5 gilt dies nicht,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen, an Sonntagen ab 13.00 Uhr oder in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung gewerbliche Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig ohne Genehmigung des Nutzungsberechtigten zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) zu lärmern und zu spielen,
- h) Tiere – ausgenommen ausgebildete Assistenzhunde - mitzuführen,
- i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen,
- j) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.

4. Die Überschrift des Abschnitts III. wird wie folgt gefasst:
„Erbbestattungs- und Urnenbeisetzungsvorschriften“

5. § 6 Abs. 1 S. 1 und S.2 erhalten folgende Fassung:

„Erbbestattungen und Urnenbeisetzungen sind bei der Stadt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Beisetzungen im anonymen Urnenhain erfolgen grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit.“

6. § 6 Abs. 3 S. 3 wird wie folgt geändert:

„Tage, an denen keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen werden, sind Sonn- und Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember.“

7. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung von Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen obliegt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Stadt.“

8. § 7 Abs. 3 wird um folgenden Satz 7 ergänzt:

„Abweichende Sarggrößen sind rechtzeitig, mindestens drei Tage vor Bestattung, bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.“

9. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Aushub und Wiederverfüllen der Gräber ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung und wird im Auftrage des Nutzungsberechtigten durchgeführt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m. Der Abstand zwischen den Gräbern muss mindestens 0,4 m betragen.“

10. § 7 Abs. 6 wird gestrichen.

11. § 7 Abs. 7 wird gestrichen.

12. § 7 Abs. 8 wird in § 7 Abs. 6 geändert.

13. Die Überschrift des § 8 wird in „Urnenbeisetzungen“ geändert.

14. § 8 Abs.1 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Überurnen mit einer Höhe über 30 cm oder einem Durchmesser mit mehr als 20 cm sind rechtzeitig, mindestens drei Tage vor der Beisetzung, bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.“

15. § 8 Abs. 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Bei Urnenbeisetzungen auf dem Reformierten Friedhof sind nur Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubarem Material zulässig.“

16. § 8 Abs. 2 wird gestrichen.

17. § 8 Abs. 3 wird in § 8 Abs. 2 geändert.

18. § 8 Abs. 4 wird gestrichen.

19. § 9 Abs. 3 wird gestrichen.

20. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

21. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlmöglichkeit beinhaltet nicht das Vorhalten der in Abs. 4 aufgeführten Erd- und Urnengrabstätten auf jedem Friedhof, sondern bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet.“

22. Der § 12 Abs. 4 wird im Abschnitt „Urnengrabstätten“ wie folgt geändert:

„b) Urnengrabstätten ab 1,5 m²“
und

„g) Urnensondergräber auf dem Reformierten Friedhof“

23. § 12 Abs. 5 wird gestrichen.

24. Die Überschrift des § 13 wird wie folgt geändert:

„§ 13 Grabstätten zur Erdbestattung“

25. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Nutzungsrechte bei Wahlgräbern müssen bei nachfolgenden Bestattungen für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit verlängert werden. Ein Grab kann für die Dauer der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Nach jeder Erdbestattung auf einem Wahlgrab können nachfolgend auf Antrag bis zu acht Urnenbeisetzungen erfolgen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Ist eine Erdgrabstätte mit Urnen voll belegt und befinden sich in ihr Urnen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, so können an Stelle dieser Urnen auf Antrag des Nutzungsberechtigten weitere Urnen beigesetzt werden. Die Urnen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, werden in der Urnenruhestätte beigesetzt. Sie werden nicht mehr nachgewiesen. Reihengräber können nur mit einer Leiche belegt werden. Eine Nutzungsrechtsverlängerung ist ausgeschlossen.“

26. § 13 Abs. 2 wird gestrichen.

27. § 13 Abs. 3 wird gestrichen.

28. § 13 Abs. 4 wird zu § 13 Abs. 2 und in S. 1 wird das Wort „Beisetzungen“ durch „Bestattungen“ ersetzt.

29. § 13 Abs. 5 wird zu § 13 Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„Erdgemeinschaftsgräber sind Grabstätten, auf denen Erdbestattungen durchgeführt werden. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Bestattung im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden. Die Grabstätte erhält ein Gemeinschaftsgrabmal mit den Namen der dort Bestatteten. Die Pflege der Grabstätte wird für die Dauer der Nutzungszeit gewährleistet. Ein Nutzungsrecht besteht nicht. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb der Grabstätte besteht nicht. Diese Bestattungsart kann sowohl auf dem Stadtfriedhof als auch auf den Ortsteilfriedhöfen erfolgen.“

30. In § 14 Abs. 1 wird unter Buchstabe b) der Verweis „(§ 8 Abs. 2)“ gestrichen.

31. In § 14 Abs. 2 wird unter Buchstabe a) der Satz 3 gestrichen.

- 32.** In § 14 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 1 wird das Wort „anonym“ gestrichen.
- 33.** In § 14 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 3 werden die Worte „mit Schriftplatten“ gestrichen.
- 34.** § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit zum Zwecke der sofortigen Belegung vergeben. Eine verkürzte Ruhezeit bzw. ein verkürztes Nutzungsrecht kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden. Ein Vorauserwerb des Nutzungsrechtes kann bei Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Laufzeiten der Nutzungsrechte beginnen mit dem Tag der Bestandskraft des Gebührenbescheides. Bei Reihengrabstätten ist ein Vorauserwerb ausgeschlossen. Soweit die Hinterbliebenen keine bestimmte Person als Nutzungsberechtigten benannt haben, behält der Kostenträger das Nutzungsrecht.“
- 35.** In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „einmal“ gestrichen.
- 36.** In § 15 Abs. 2 wird der Satz 5 gestrichen.
- 37.** In § 15 Abs. 7 Satz 1 wird der Verweis „(§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2)“ gestrichen.
- 38.** In § 15 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „der Nutzungszeit“ durch die Worte „Aufgabe des Nutzungsrechts“ ersetzt.
- 39.** In § 19 wird der Satz 3 gestrichen.
- 40.** Die Überschrift des § 20 wird wie folgt geändert:
- „§ 20 Instandhaltung von Grabstellen“
- 41.** § 20 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
- 42.** § 23 Abs. 2 wird folgendermaßen gefasst:
- „Für rituelle Waschungen stehen auf dem Stadtfriedhof ein Waschhaus und ein Gebetsplatz zur Verfügung.
Vor einer Waschung ist ein ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Benutzung des rituellen Waschhauses der Friedhofsverwaltung zur Terminvergabe vorzulegen.
Leichname dürfen nur gewaschen werden, wenn der Antragsteller den Leichnam und sich selbst zweifelsfrei ausweist. Die Waschung hat zur festgesetzten Zeit zu beginnen und ist innerhalb von maximal zwei Stunden zu beenden. Alle für die Waschung benutzten Räume sind nach der Benutzung abzuschließen und der Schlüssel ist in dem ausgewiesenen Kasten am Waschhaus zu hinterlegen.
Der Gebetsplatz auf dem Stadtfriedhof dient der Verabschiedung vom Verstorbenen nach durchgeführter Waschung im Waschhaus durch Gebete vor der Bestattung auf einem Friedhof. Für die Aufbahrung auf dem Ablagestein auf dem Gebetsplatz ist der Sarg mit dem Leichnam nicht zu öffnen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vor.
Die Benutzung des rituellen Waschhauses und des Gebetsplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.“
- 43.** § 23 Abs. 4 wird gestrichen.
- 44.** § 24 Abs. 1 wird zu § 24 und wie folgt gefasst:

„Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie der Feierhalle 1 werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.“

45. § 24 Abs. 2 wird gestrichen.

46. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 2 - Verhalten auf den Friedhöfen
2. § 5 Abs. 1, 6 - 8, 10 - Gewerbetreibende
3. § 6 Abs. 1, 3 - Allgemeines/Beantragung
4. § 7 Abs. 2 - 4, 6 - Erdbestattungen
5. § 9 Abs. 1, 2 - Totenruhe
6. § 10 Abs. 1 - Ausgrabungen
7. § 15 Abs. 7 Satz 2 - Entfernen des Grabmals
8. § 16 Abs. 1, 2 - Gestaltungsgrundsätze, Kunststoffverbot
9. § 17 Abs. 8 - Standsicherheit der Grabmale
10. § 18 Abs. 1, 3 - Zustimmungserfordernis
11. § 21 Abs. 4, 7 - Herrichtung und Pflege der Grabstätte, Pflanzenschutz“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.
(S)

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.

Geiger
Erster Stadtrat

alt	neu
§ 1 Geltungsbereich, Friedhofszeit, Nutzungsberechtigte	
(1) Die Friedhöfe (Stadtfriedhof Helmstedter Straße 38 a, 42 und 54 c und die Friedhöfe ...	(1) Die Friedhöfe (Stadtfriedhof Helmstedter Straße 38 a, 42 und 54 c <u>Franz-Frese-Weg 3</u> und die Friedhöfe ... <u>Veltenhof sowie der Reformierte Friedhof</u>) und die Feierhalle 1, Helmstedter Straße 38 a, sind öffentliche Einrichtungen ...
§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung	
(5) Alle Erdgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.	(5) Alle Erdg Grabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen	
(2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet, a) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle; Berechtigten nach § 5 ist das Befahren der Wege gestattet,	(2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet, a) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen- und Rollstühle; Für Berechtigten nach § 5 <u>gilt dies nicht</u> ist das Befahren der Wege gestattet,
c) an Sonn- und Feiertagen, Sonnabendnachmittagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung gewerbliche Arbeiten auszuführen,	c) an Sonn- und Feiertagen, Sonnabendnachmittagen <u>an Sonnabenden ab 13:00 Uhr</u> oder in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung gewerbliche Arbeiten auszuführen,
h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen,	h) Tiere - ausgenommen <u>Blindenhunde ausgebildete Assistenzhunde</u> - mitzuführen,
III. Erd- und Feuerbestattungsvorschriften	III. <u>Erdbestattungs</u> - und <u>FeuerUrnenbeisetzungsbestattungsvorschriften</u>
§ 6 Allgemeines	
(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich bei der Stadt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Anonyme Beisetzungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.	(1) Erd-Erdbestattungen und FeuerUrnenbeisetzungen bestattungen sind unverzüglich bei der Stadt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Anonyme Beisetzungen <u>im anonymen Urnenhain</u> erfolgen <u>grundsätzlich</u> unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
(3) ... Erdbestattungen müssen in der Regel spätestens am vierten Tag nach Eintritt des Todes erfolgen.	(3) ... Erdbestattungen müssen in der Regel spätestens am vierten Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Tage, an denen keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen werden, sind Sonn- und Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember.
(4) Erd- und Feuerbestattungen obliegen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Stadt bzw. den nach § 5 Abs. 1 zugelassenen Bestattungsunternehmen.	(4) <u>Die Durchführung von Erd-Erdbestattungen</u> und FeuerUrnenbeisetzungen bestattungen obliegen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Stadt bzw. den nach § 5 Abs. 1 zugelassenen Bestattungsunternehmen.

alt	neu
§ 7 Erdbestattungen	
(3) ... Die Sarggröße beträgt in der Regel 2,1 m x 0,75 m x 0,72 m (Länge x Breite x Höhe).	(3) ... Die Sarggröße beträgt in der Regel 2,1 m x 0,75 m x 0,72 m (Länge x Breite x Höhe). <u>Abweichende Sarggrößen sind rechtzeitig, mindestens drei Tage vor Bestattung, bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.</u>
(5) Aushub und Wiederverfüllen der Gräber ist Angelegenheit des Fachbereiches Stadtgrün und wird im Auftrage des Nutzungsberechtigten durchgeführt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m. Der Abstand zwischen den Gräbern muss mindestens 0,3 m betragen.	(5) Aushub und Wiederverfüllen der Gräber ist Angelegenheit des Fachbereiches Stadtgrün <u>der Friedhofsverwaltung</u> und wird im Auftrage des Nutzungsberechtigten durchgeführt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m. Der Abstand zwischen den Gräbern muss mindestens <u>0,4 m</u> 0,3 m betragen.
(6) Erdbestattungen müssen innerhalb von 96 Stunden seit dem Eintritt des Todes erfolgen. Tage, an denen in der Stadt keine Bestattungen vorgenommen werden, sind in die Frist nicht einzurechnen.	entfällt
(7) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Für Kinderleichen bis zum 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.	entfällt
(8)	(8) (6)
§ 8 Urnenbeisetzung	§ 8 Urnenbeisetzungen
(1) ... beigesetzt werden. Überurnen aus Kunststoff können zugelassen werden, sofern durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die Unbedenklichkeit für Beisetzungszwecke nachgewiesen wird.	(1) ... beigesetzt werden. Überurnen aus Kunststoff können zugelassen werden, sofern durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die Unbedenklichkeit für Beisetzungszwecke nachgewiesen wird. <u>Urnen und Überurnen mit einer Höhe über 30 cm oder einem Durchmesser mit mehr als 20 cm sind rechtzeitig, mindestens drei Tage vor der Beisetzung, bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Bei Urnenbeisetzungen auf dem Reformierten Friedhof sind nur Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubarem Material zulässig.</u>
(2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre, in besonders ausgewiesenen Grabfeldern 15 Jahre.	entfällt
(3) ...	(3) (2) ...
(4) Urnen, die drei Monate nach Einäscherung noch nicht beigesetzt sind, werden nach erfolgloser Aufforderung der Beisetzungspflichtigen im anonymen Urnenhain auf Kosten der Beisetzungspflichtigen beigesetzt.	entfällt

alt	neu
§ 9 Umbettungen	
(3) Das Ausgraben von Leichen und Urnen bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung, soweit es nicht zum Zwecke der Umbettung erfolgt.	entfällt
§ 10 Ausgrabung von Leichen	
(3) Das Ausgraben von Leichen zum Zwecke der Umbettung darf nur bis 14 Tage nach dem Tod, danach frühestens zwei Jahre nach der Beisetzung erfolgen.	entfällt
§ 12 Allgemeines	
(1) Die Wahlmöglichkeit beinhaltet nicht das Vorhalten aller unter Abs. 4 aufgeführten Grabarten auf jedem Friedhof, sondern bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet.	(1) Die Wahlmöglichkeit beinhaltet nicht das Vorhalten aller unter Abs. 4 aufgeführten <u>Erd- und Urnengrabstätten</u> Grabarten auf jedem Friedhof, sondern bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet.
(4) Urnengrabstätten: b) Urnensondergrabstätten ab 1,5 m²	(4) Urnengrabstätten: b) Urnensondergrabstätten ab 1,5 m² g) <u>Urnensondergräber auf dem Reformierten Friedhof</u>
(5) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt zum Zwecke der sofortigen Belegung. Mit Ausnahme der Grabart Erdreihengräber kann von der Friedhofsverwaltung ein Vorauserwerb des Nutzungsrechtes zugelassen werden.	entfällt
§ 13 Grabstätten zur Erdbeisetzung	§ 13 Grabstätten zur <u>Erdbestattung</u> Erdbeisetzung
(1) Die Vergabe der Nutzungsrechte an Erdgrabstätten erfolgt auf 25 Jahre. Die Nutzungsrechte bei Wahlgräbern müssen bei nachfolgenden Beisetzungen für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2) verlängert werden. Ein Grab kann für die Dauer einer Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Nach jeder Erdbeisetzung auf einem Wahlgrab können nachfolgend auf Antrag bis zu acht Urnenbeisetzungen erfolgen, soweit keine wichtigen Gründe vorliegen, die eine anderweitige Verwendung der Grabstätte rechtfertigen. ... Reihengräber werden nur auf dem Stadtfriedhof angeboten.	(1) Die Vergabe der Nutzungsrechte an Erdgrabstätten erfolgt auf 25 Jahre. Die Nutzungsrechte bei Wahlgräbern müssen bei nachfolgenden Beisetzungen <u>Bestattungen</u> für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2) verlängert werden. Ein Grab kann für die Dauer der einer Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Nach jeder Erdbeisetzung <u>Erdbestattung</u> auf einem Wahlgrab können nachfolgend auf Antrag bis zu acht Urnenbeisetzungen erfolgen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen <u>vorliegen</u> , die eine anderweitige Verwendung der Grabstätte rechtfertigen. ... Reihengräber werden nur auf dem Stadtfriedhof angeboten.
(2) Das Nutzungsrecht an Kindergrabstätten (Kinder bis 5. Lebensjahr einschließlich) beträgt 15 Jahre. ...	entfällt

alt	neu
(3) Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdgrabstätte zum Zwecke der Urnenbeisetzung kann von der Friedhofsverwaltung auf Antrag zugelassen werden.	entfällt
(4) Beisetzungen im Erdbestattungshain ...	(4) <u>(2)</u> Beisetzungen <u>Bestattungen</u> im Erdbestattungshain ...
(5) Erdgemeinschaftsgräber sind Grabstätten, auf denen Erdbestattungen anonym durchgeführt werden. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden. Die Grabstätte erhält ein Gemeinschaftsgrabmal mit Schriftplatten mit den Namen der dort Bestatteten. Die Pflege der Grabstätte wird für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) gewährleistet. ...	(5) <u>(3)</u> Erdgemeinschaftsgräber sind Grabstätten, auf denen Erdbestattungen anonym durchgeführt werden. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung <u>Bestattung</u> im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden. Die Grabstätte erhält ein Gemeinschaftsgrabmal mit Schriftplatten mit den Namen der dort Bestatteten. Die Pflege der Grabstätte wird für die Dauer der Ruhezeit <u>Nutzungs</u> (25 Jahre) gewährleistet. ...
§ 14 Grabstätten zur Urnenbeisetzung	
(1) Urnengrabstätten ... b) Nach der Beisetzung der ersten Urne können auf Antrag weitere Urnen beigesetzt werden (§ 12 Abs. 3), sofern sichergestellt ist, dass das Nutzungsrecht an der Urnengrabstätte nicht vor Ablauf der Ruhefrist (§ 8 Abs. 2) der jeweils zuletzt beigesetzten Urne endet. ...	(1) Urnengrabstätten ... b) Nach der Beisetzung der ersten Urne können auf Antrag weitere Urnen beigesetzt werden (§ 12 Abs. 3), sofern sichergestellt ist, dass das Nutzungsrecht an der Urnengrabstätte nicht vor Ablauf der Ruhefrist (§ 8 Abs. 2) der jeweils zuletzt beigesetzten Urne endet. ...
(2) Urnenhain, Urnengemeinschaftsgräber und Urnenruhestätten a) ... Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Im Urnenhain beigesetzte Urnen werden für die Dauer der Ruhefrist (§ 8 Abs. 2) nachgewiesen. b) Urnengemeinschaftsgräber sind Grabstätten, auf denen Urnen anonym beigesetzt werden können. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden. Die Grabstätte erhält ein Gemeinschaftsgrabmal mit Schriftplatten mit den Namen der dort Beigesetzten. ...	(2) Urnenhain, Urnengemeinschaftsgräber und Urnenruhestätten a) ... Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Im Urnenhain beigesetzte Urnen werden für die Dauer der Ruhefrist (§ 8 Abs. 2) nachgewiesen. b) Urnengemeinschaftsgräber sind Grabstätten, auf denen Urnen anonym beigesetzt werden können. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden. Die Grabstätte erhält ein Gemeinschaftsgrabmal mit Schriftplatten mit den Namen der dort Beigesetzten. ...

alt	neu
§ 15 Nutzungsrecht	
(1) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit vergeben (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2). Ein Vorauserwerb des Nutzungsrechtes kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Nutzungsrechte müssen bei nachfolgenden Beisetzungen für die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeit (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2) verlängert werden. Die Laufzeiten der Nutzungsrechte beginnen mit dem Tag der Entrichtung der Gebühr. Bei Reihengrabstätten ist ein Vorauserwerb ausgeschlossen. ...	(1) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit <u>frist zum Zwecke der sofortigen Belegung vergeben (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2). Eine verkürzte Ruhezeit bzw. ein verkürztes Nutzungsrecht kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall festgelegt werden.</u> Ein Vorauserwerb des Nutzungsrechtes kann <u>bei Wahlgrabstätten</u> von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Nutzungsrechte müssen bei nachfolgenden Beisetzungen für die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeit (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2) verlängert werden. Die Laufzeiten der Nutzungsrechte beginnen mit dem Tag der <u>Entrichtung der Gebühr der Bestandskraft des Gebührenbescheides.</u> Bei Reihengrabstätten ist ein Vorauserwerb ausgeschlossen. ...
(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. ... Ein mehrmaliger Wiedererwerb kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.	(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. ... Ein mehrmaliger Wiedererwerb kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
(7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2) vor Ablauf der Nutzungszeit aufgeben. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstiges Grabzubehör nur durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Gebühren werden in diesem Falle nicht zurückerstattet. Die Stadt kann einen Monat nach Aufgabe des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen. Die auf diesen Grabstätten verbliebenen Anpflanzungen und Grabmale werden seitens der Stadt abgeräumt.	(7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2) vor Ablauf der Nutzungszeit aufgeben. Vor Ablauf der Ruhezeit oder <u>Aufgabe des Nutzungsrechts der Nutzungszeit</u> dürfen Grabmale und sonstiges Grabzubehör nur durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Gebühren werden in diesem Falle nicht zurückerstattet. Die Stadt kann einen Monat nach Aufgabe des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen. Die auf diesen Grabstätten verbliebenen Anpflanzungen und Grabmale werden seitens der Stadt abgeräumt.
§ 19 Anlieferung	
Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind nach entsprechender Terminvereinbarung so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu bestimmt die Friedhofsverwaltung. Sie dürfen erst aufgestellt werden, wenn der Grabhügel bzw. das -beet der betreffenden Grabstelle hergerichtet ist.	Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind nach entsprechender Terminvereinbarung so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu bestimmt die Friedhofsverwaltung. Sie dürfen erst aufgestellt werden, wenn der Grabhügel bzw. das -beet der betreffenden Grabstelle hergerichtet ist.

alt	neu
§ 20 Unterhaltung	§ 20 Unterhaltung Instandhaltung von Grabstellen
(2) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Verkehrssicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Dieses gilt nicht für die einheitlichen Denkmale und Schriftplatten bei den Reihengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal.	(2) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Verkehrssicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Dieses gilt nicht für die einheitlichen Denkmale und Schriftplatten bei den Reihengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal.
§ 23 Ausschmückung - Musikalische Darbietungen - Aufbahrungen - Rituelle Waschungen	
(2) Für rituelle Waschungen stehen auf dem Stadtfriedhof ein Waschhaus und ein Gebetsplatz zur Verfügung.	(2) Für rituelle Waschungen stehen auf dem Stadtfriedhof ein Waschhaus und ein Gebetsplatz zur Verfügung. <u>Vor einer Waschung ist ein ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Benutzung des rituellen Waschhauses der Friedhofsverwaltung zur Terminvergabe vorzulegen. Leichname dürfen nur gewaschen werden, wenn der Antragsteller den Leichnam und sich selbst zweifelsfrei ausweist. Die Waschung hat zur festgesetzten Zeit zu beginnen und ist innerhalb von maximal zwei Stunden zu beenden. Alle für die Waschung benutzten Räume sind nach der Benutzung abzuschließen und der Schlüssel ist in dem ausgewiesenen Kasten am Waschhaus zu hinterlegen. Der Gebetsplatz auf dem Stadtfriedhof dient der Verabschiedung vom Verstorbenen nach durchgeführter Waschung im Waschhaus durch Gebete vor der Bestattung auf einem Friedhof. Für die Aufbahrung auf dem Ablagestein auf dem Gebetsplatz ist der Sarg mit dem Leichnam nicht zu öffnen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vor. Die Benutzung des rituellen Waschhauses und des Gebetsplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.</u>
(4) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum oder im Aufbahrungsraum kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen. Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum bedarf einer Ausnahmegenehmigung. Hierzu hat der Amtsarzt seine Zustimmung zu geben. Die Aufbahrung des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.	entfällt

alt	neu
§ 24 Höhe der Gebühren	
(1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	(1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe <u>und deren Einrichtungen sowie der Feierhalle 1</u> werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
(2) Gebühren werden nach der Inanspruchnahme der Friedhöfe nicht mehr zurückerstattet.	entfällt
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt: 1. § 4 Abs. 2 - Verhalten auf den Friedhöfen 2. § 5 Abs. 1, 6 - 8, 10 - Gewerbetreibende 3. § 6 Abs. 1, 3 - Allgemeines/Beantragung 4. § 7 Abs. 2 - 4, 6, 8 - Erdbestattungen 5. § 9 Abs. 1, 2 - Totenruhe 6. § 10 Abs. 1, 3 - Ausgrabungen 7. § 15 Abs. 7 Satz 2 - Entfernen des Grabmals 8. § 16 Abs. 1, 2 - Gestaltungsgrundsätze, Kunststoffverbot 9. § 17 Abs. 8 - Standsicherheit der Grabmale 10. § 18 Abs. 1, 3 - Zustimmungserfordernis 11. § 21 Abs. 4, 7 - Herrichtung und Pflege der Grabstätte, Pflanzenschutz 12. § 23 Abs. 3 - Aufbahrungen	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung <u>§ 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes</u> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt: 1. § 4 Abs. 2 - Verhalten auf den Friedhöfen 2. § 5 Abs. 1, 6 - 8, 10 - Gewerbetreibende 3. § 6 Abs. 1, 3 - Allgemeines/Beantragung 4. § 7 Abs. 2 - 4, 6, 8 - Erdbestattungen 5. § 9 Abs. 1, 2 - Totenruhe 6. § 10 Abs. 1, 3 - Ausgrabungen 7. § 15 Abs. 7 Satz 2 - Entfernen des Grabmals 8. § 16 Abs. 1, 2 - Gestaltungsgrundsätze, Kunststoffverbot 9. § 17 Abs. 8 - Standsicherheit der Grabmale 10. § 18 Abs. 1, 3 - Zustimmungserfordernis 11. § 21 Abs. 4, 7 - Herrichtung und Pflege der Grabstätte, Pflanzenschutz 12. § 23 Abs. 3 - Aufbahrungen

Absender:

CDU-Fraktion im StBezR 211

TOP 7.1

15-01222

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Östliche Fußgängerampel Kreuzung Leipziger Straße/Mascheroder Weg (Warnblinklicht)

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde
(Entscheidung)

03.12.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Es wird beantragt, dass an der östlichen Fußgängerampel an der Kreuzung Leipziger Straße/Mascheroder Weg ein gelbes Warnblinklicht angebracht wird, welches auf die überquerenden Fußgänger hinweist.

Sachverhalt:

An dieser Stelle ist es schon häufig zu gefährlichen Situationen gekommen. Trotz grüner Fußgängerampel wurden querende Fußgänger von Autofahrern übersehen, welche von der Leipziger Straße in den Mascheroder Weg einbiegen.

Gez. Kuthe

Anlage/n:

keine

Betreff:

Südliche Fußgängerampel Kreuzung Leipziger Straße/Mascheroder Weg (Grünphase)

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde
(Entscheidung)

03.12.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Es wird beantragt, die Grünphase der südlichen Fußgängerampel an der Kreuzung Leipziger Straße/Mascheroder Weg zu verlängern.

Sachverhalt:

Da an dieser Stelle die Grünphase für Fußgänger relativ kurz ist, ist es die Regel, dass die Fußgängerampel Rot zeigt, wenn die Fußgänger, besonders ältere Menschen, noch beim Überqueren der Leipziger Straße sind. Die Grünphase der Autofahrer vom Mascheroder Weg kommend ist wesentlich länger. Leider achten viele Autofahrer eher auf die Fußgängerampel als auf die Fußgänger, so dass es an dieser Stelle häufig zu gefährlichen Situationen gekommen ist.

Gez. Kuthe

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im StBezR 211

TOP 7.3

15-01241

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Schaukasten für öffentliche Informationen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde
(Entscheidung)

03.12.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Es wird beantragt, an der Straße Hahnenkamp wieder einen Schaukasten für öffentliche Informationen an das bereits vorhandene Gestell zu installieren.

Gez. Sabine Brozat-Essen

Sachverhalt:

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im StBezR 211

TOP 7.4

15-01239

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Verwendung von Haushaltsmitteln, Bänke

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde
(Entscheidung)

03.12.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Es wird beantragt, 3.000 € für das Aufstellen zusätzlicher Bänke entlang der Einkaufsrouten in Stöckheim zu verwenden.

Die Verwaltung wird gebeten, entsprechende Vorschläge zu machen.

Gez. Eva Lavon

Sachverhalt:

Anlage/n:

Absender:

SPD-Fraktion im StBezR 211

TOP 7.5

15-01238

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Verwendung von Haushaltsmitteln, Seniorensportgeräte

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde
(Entscheidung)

03.12.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Es wird beantragt, 2.000 € für zusätzliche Seniorensportgeräte am Wilhelm-Hauff Weg aufzustellen. Hier wurde bereits ein Gerät aufgestellt. Weitere Geräte sollen das bereits vorhandene ergänzen!

Gez. Eva Lavon

Sachverhalt:

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im StBezR 211

TOP 7.6

15-01237

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Verwendung von Haushaltsmitteln, Grünanlagenunterhaltung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde
(Entscheidung)

03.12.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Es wird beantragt, 300 € aus den Mitteln für Grünanlagenunterhaltung zu verwenden, um in die leere Baumscheibe am Stöckheimer Markt neu zu gestalten indem hier unter anderem ein neuer Baum gepflanzt wird.

Gez. Eva Lavon

Sachverhalt:

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im StBezR 211

TOP 7.7

15-01236

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Verwendung von Haushaltsmitteln des Stadtbezirksrats für die GS
Stöckheim /Leiferde**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde
(Entscheidung)

03.12.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Aus den Haushaltsmitteln sollen 600€ aus dem Bereich Einrichtungsmittel für
Einrichtungsgegenstände für die Grundschule Stöckheim/Leiferde zur Verfügung
gestellt werden.

Gez. Eva Lavon

Sachverhalt:

Anlage/n:

keine

Betreff:

Verwendung von Haushaltsmitteln des Stadtbezirksrats

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde
(Entscheidung)

03.12.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Aus den Haushaltsmitteln sollen 8.700€ aus Unterhaltungsmitteln für die Umsetzung folgender Maßnahme eingesetzt werden:

Absenkung der Gehwege im Bereich „Im Rübenkamp“

Die Verwaltung wird beauftragt, im Bereich „Im Rübenkamp“ an den Kreuzungen zu den Straßen: Harzweg, Fallsteinstr., Asseweg, Oeselweg, Lappwaldweg, Oderweg und Elmweg die Gehwege so abzusenken, dass diese barrierefrei sind.

Sachverhalt:

Im Haushalt für unseren Stadtbezirk sind für Straßenunterhaltung Mittel in obengenannter Höhe vorhanden. Diese können für die Verbesserung der Barrierefreiheit eingesetzt werden.

Gez. Sabine Brozat-Essen

Anlage/n:

keine

Betreff:

Verwendung von Mitteln aus dem Bürgerhaushalt

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde
(Entscheidung)

03.12.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Es wird beantragt, 3.000 € aus den Mitteln des Bürgerhaushaltes für die Errichtung von Sportgeräten entlang des Okerwanderweges zur Verfügung zu stellen.

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird gebeten, Vorschläge für mögliche Geräte sowie für Orte, an denen sie aufgestellt werden können, zu machen und dies im Bezirksrat entsprechend vorzustellen.

Gez. Lavon

Anlage/n:

Bild Sportgeräte



Absender:

SPD-Fraktion im StBezR 211

TOP 7.10

15-01233

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Bootsanleger Brücke Stöckheim

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde
(Entscheidung)

03.12.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Es darum gebeten, dass die Verwaltung die Einrichtung eines Bootsanlegers an der Stelle der alten Brücke Berkenbuschstraße prüft.

Sachverhalt:

Die vorhandenen Spundwände bieten hier eine gute Basis, so dass kurzfristig und kostengünstig ein Bootsanleger eingerichtet werden könnte.

Gez. Eva Lavon

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im StBezR 211

TOP 7.11

15-01231

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Geländer am Rüniger Wehr

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde
(Entscheidung)

03.12.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Es wird beantragt, das defekte Geländer am Rüniger Wehr (Stöckheim) durch ein Neues zu ersetzen (Verkehrssicherungspflicht).

Sachverhalt:

Der Übergang wird von vielen Bürgerinnen und Bürgern von Stöckheim und Leiferde genutzt.

Gez. Sabine Brozat-Essen

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im StBezR 211

TOP 7.12

15-01240

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Verwendung von Haushaltsmitteln, Restmittel

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde
(Entscheidung)

03.12.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Es wird beantragt, die Restmittel aus dem Haushalt sowie aus dem Bürgerhaushalt ins nächste Jahr zu übertragen.

Gez. Eva Lavon

Sachverhalt:

Anlage/n:

keine